

Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Konstanz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Konstanz am 04.06.2023.

1. Anlässlich der „Internationalen Bodenseewoche“ und des „Regionalmarktes“ dürfen am Sonntag, den 04.06.2023, die im räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 befindlichen Verkaufsstellen in Konstanz in der Zeit von **13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird -entsprechend der grün markierten Fläche in beigefügtem Lageplan- im linksrheinischen Stadtgebiet auf die Verkaufsstellen im Hafenaerial, in der Altstadt, in der Niederburg und in Stadelhofen, im rechtsrheinischen Stadtgebiet auf die Spanierstraße und ein Teilstück der Reichenaustraße (von Alter Rheinbrücke bis zur Schänzlebrücke) beschränkt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abteilung Öffentliche Sicherheit/Gewerbewesen, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zu den Sprechzeiten (Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr/ Mittwoch zusätzlich 14.00-17.00 Uhr) in Zimmer 1.04 eingesehen oder auf elektronischem Weg per Mail unter gewerbe@konstanz.de angefordert werden.

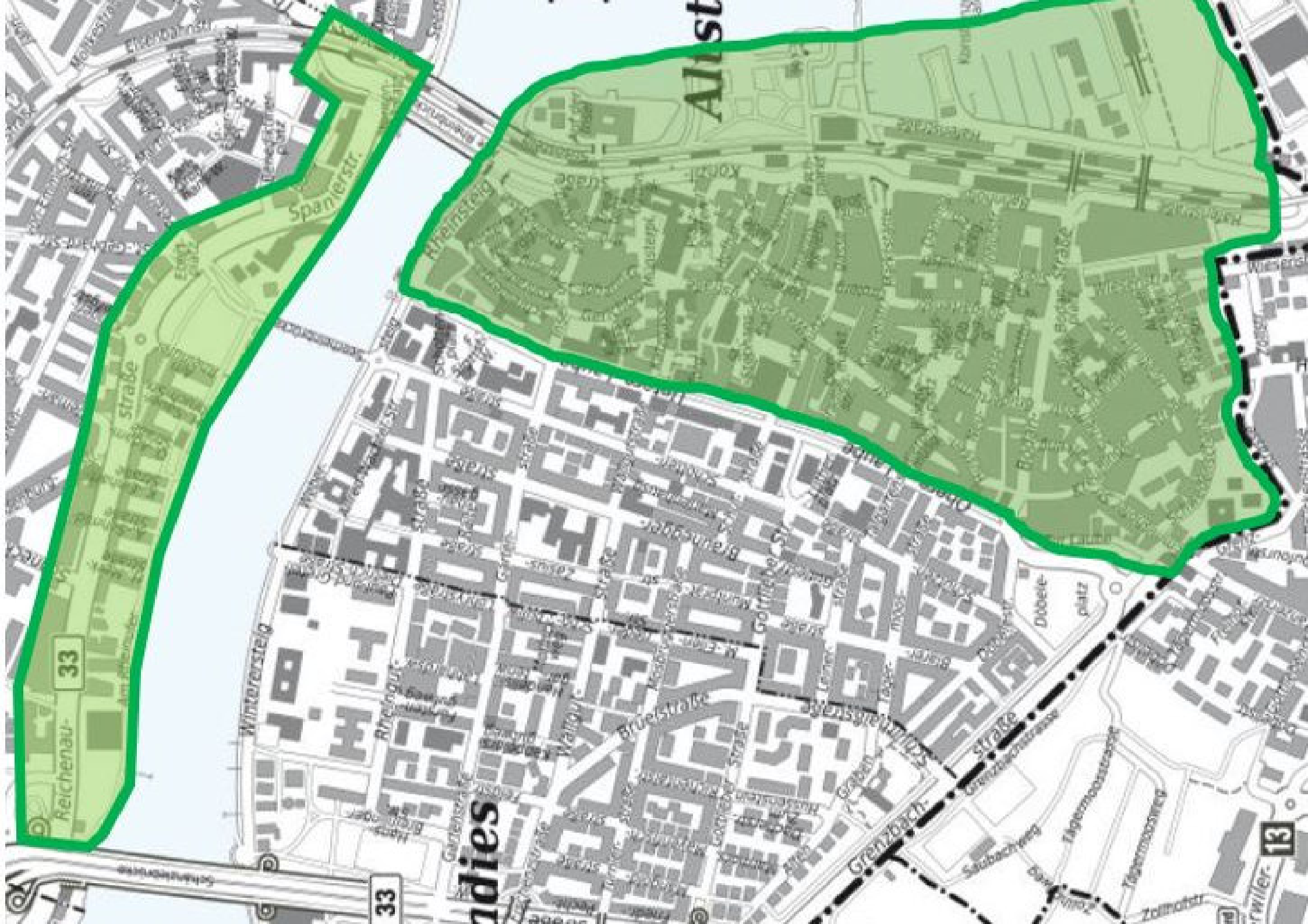
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der *Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz* oder beim *Regierungspräsidium Freiburg, Bismarckstr. 7, 79114 Freiburg*, eingelegt werden.

Konstanz, den 17.04.2023

gezeichnet Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 20.04.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.



33

Reichenaustr.

Spannerstr.

Albst

Gartenstr.

Brückstraße

Grenzbochstr.

13